

ihn bey dieser Begebenheit für einem grossen
Heuchler halte!

VIII. Kapitel.

Der tridentinische Kanon.

Der oben angeführte Augustinermönch Servasio gesteht, mit einer den Theologen sonst uneigenthümlichen Aufrichtigkeit, in seinem fünften Buche von dem Sakramente der Ehe, daß die Gültigkeit des Scheidebriefes wegen des Ehebruches, einst von vielen Katholiken erkannt worden, jetzt aber nur noch von sehr wenigen aus ihnen vertheidiget werde, weil das Concilium zu Trient die Sache anders entschieden hat. * Ich halte dafür, daß es nicht überflüssig seyn werde, wenn ich die Geschichte des tridentinischen Kanons in diesem Punkte, aus des berühmten Dupin

histoire

* Et hinc est, quod multae enatae hac de re sint variae opiniones non solum inter Protestantas, sed etiam inter Catholicos. Verum inter hos, si paucissimos excipias, generalis nunc sententia est, manere usque ad mortem Matrimonii vinculum, etiamsi conjugum alteruter adulterium committat, sane post Concilium Tridentinum aliter sentire nullo pacto licet.

histoire du Concile de Trente, zu einer vollständigen Einsicht meiner Leser hersehe.

„Man hatte bereits einen Kanon aufgesetzt,
 „der diejenigen, mit dem Bannstral bedrohte,
 „die sagen, daß eine vollbrachte Ehe (matrimonium consummatum) durch den Ehebruch
 „gänzlich aufgelöst werde. Aber die Gesandten
 „von Venedig tratten in das Mittel, und stellten
 „den 11. Merz der Versammlung vor, daß
 „ihre Republik, weil sie die Inseln Candien,
 „Cypern, Corfu, Zantha und Cephalonien
 „besaß, in welchen sehr viele Griechen wohnten,
 „die schon seit vielen Jahrhunderten gestatteten,
 „seinem Weibe wegen des Ehebruches den Scheidebrief
 „zu geben, und eine andere zu heurathen,
 „sich verbunden sehe, den Bannstral wider dieselben
 „zu verhindern; und zu machen, daß der
 „Kanon auf eine Art, die dieselben nichts anginge,
 „ingerichtet würde. Sie schlugen zu diesem
 „Ende eine Formel vor, in welcher enthalten
 „war, daß die Griechen unter diesem Kanon
 „nicht begriffen wären. Allein diese Formel ward
 „nicht angenommen; wohl aber anstatt den Fluch
 „wider diejenigen auszusprechen, die behaupteten,
 „daß eine vollbrachte Ehe wegen des Ehebruches
 „könne aufgelöst werden: so ward der Bann
 „wider diejenigen gedrehet, welche sagen würden:
 „den:

„den: daß die Kirche gefehlet habe, oder
 „fehle, wenn sie lehret, daß das Band der
 „Ehe durch den Ehebruch nicht aufgelöst
 „werde. Diese Formel ward gebilliget, obwohl
 „sich der Bischof von Leon widersetzte.

Die politische Nachgiebigkeit des Conciliums gegen die Republik Venedig, erlaubt mir nicht, diesen Kanon für etwas mehr als für eine Discipulinsache anzusehen; und ich getraute mich nicht, den Vätern zu Trient den schimpflichen Verdacht zuzumuthen, daß sie dem Venedigianischen Staate zu Liebe, einen Glaubensartikel gemildert, und aus menschlichem Respect die Wahrheit unter einem Schleier vorgetragen haben. Uebrigens ist es nun gar zu gewiß, daß dieser Kirchenrath das *Anathema sit.* auch in Discipulinsachen, in welchen er eben nicht unfehlbar war, gebraucht habe. Er verfluchte z. B. diejenigen, welche der Kirche das Recht absprechen, *impedimenta dirimentia* zu statuiren: gleichwohl ließ sich Lannon in seinem grossen Werke *de regia in matrimonium potestate* nicht hindern, diese vermeintliche Gerechtsame der Kirche anzustreiten. Das Concilium schleuderte den Fluch ebenfalls wider diejenigen, welche behaupten, daß die Ehen, die ohne Wissen der Aeltern contrahiret werden, ungültig sind, und von den Aeltern annullirt werden können: gleichwohl

wohl werden dergleichen Ehen in Frankreich dergleichen für null und nichtig gehalten, daß, wenn die Aeltern ihren Consens nicht dazu geben, eine neue Ehe auch post consummatum primum Platz greift. * Es läuft nämlich auch hier auf die Antwort hinaus, die der berühmte Scarpi dem Rathe zu Venedig gegeben, als ihn dieser wegen der Gültigkeit der päpstlichen Excommunication befragte: Excommunicatio injusta, antwortete er, ipso jure nulla.

Ist es endlich einem Bellarmin, Turmein, Drouin, und Sanchez erlaubt, ** zu behaupten, daß ein Bekehrter seine ungläubige Frau, wenn diese gleich friedlich mit ihm leben will, entlassen, und eine andere nehmen dürfe, dispensante

* Abregé chronolog: de l'hist. Eccles. Tom. II. Seixieme Siecle p. 419.

** C. Gervasio L. V. de Sacram. Matrimonii c. V. p. 854. Dieser Meinung der Schultheologen folgte auch Clemens XI. als er im Jahre 1724. dem Herzoge von Zweibrücken Gustav Samuel, welcher die Katholische Religion annahm, die Erlaubniß ertheilte, sich von seiner Gemahlinn der Herzoginn Dorothea von Baldez nach einer sechszehnjährigen Ehe gänzlich zu scheiden, und eine Fräulein von Hofmann zu heyrathen, welche Dispensation bey dem evangelischen Reichsständen groffe Bewegungen verursachte.

sante Deo, wie sie sagen, in gratiam Religionis christianae, da doch Paulus ausdrücklich befohlen hat; Wenn einer ein ungläubiges Weib hat, und dieses ihm beywohnen will, so soll er es nicht entlassen. 1. Corinth. 7. K. 12. B. warum soll ich mich nicht, da ich das Evangelium für mich habe, in dem Punkte der Auflöslichkeit des ehelichen Bandes von den Fußstapfen der Päpste, und Kirchenväter, die doch noch bey weitem keine Apostel sind, entfernen dürfen?

Beschluß.

Könige, Fürsten, Senate, wie ihr immer heißet, die ihr das Ruder des Staats und das Glück eurer Bürger in den Händen traget! Ueberleget es aufmerksam, ob es geziemend sey, daß eure souverainen Gesetze, und das damit verbundene Wohl eurer Unterthanen, von dem theologischen System, und von Schulallegorien abhänge! Die Ehen, diese quellen der Bevölkerung, diese Ketten der bürgerlichen Gesellschaft sind der erste, und wichtigste Gegenstand, mit dem sich eure Sorgfalt beschäftigen kann. Ein Blick in die Familien eurer Bürger, und in die consistorialischen Ehescheidungsakten, wird euch das Unwesen zeigen, das in diesem Punkt eine
große